



02. Spielordnung (SpO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Spielbetrieb
- § 3 Spieltechnische Gliederung
- § 4 Spieltechnische Leitung
- § 5 Futsal
- § 6 Hörhilfen
- § 7 Spielberechtigung
- § 8 Spielgenehmigung für Jugendliche und Frauen
- § 9 Sondergenehmigung und Leihspieler
- § 10 Spielgemeinschaft

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

- § 11 Vereinswechsel und Wartezeit
- § 12 Wegfall der Wartezeit
- § 13 Freigabeverweigerung bei nationalem Vereinswechsel
- § 14 Internationaler Vereinswechsel

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

- § 15 Spieljahr
- § 16 Spielverbot
- § 17 Pflichten der Vereine
- § 18 Spielkleidung
- § 19 Spielfeld
- § 20 Spielberichtsbogen
- § 21 Schiedsrichter
- § 22 Platzverweis
- § 23 Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten
- § 24 Spielverlusterklärung
- § 25 Verkehrsmittel
- § 26 Auswechselspieler
- § 27 Senioren-Spiele

IV. Meisterschaftsspiele

- § 28 Meisterschaftsspiele
- § 29 Ansetzung von Meisterschaftsspielen
- § 30 Wertung der Meisterschaftsspiele
- § 31 Spielabsage
- § 32 Terminänderung und Spielverlegung

V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

- § 33 Wiederholungsspiele
- § 34 Entscheidungsspiele

VI. Pokalspiele

- § 35 Teilnahme und Durchführung

VII. Auswahlspiele

- § 36 Länder- und Auswahlspiele
§ 37 Pflichten der Spieler und Vereine

VIII. Freundschaftsspiele

- § 38 Freundschaftsspiele

IX. Turnierspiele

- § 39 Veranstalter
§ 40 Genehmigungsverfahren
§ 41 Austragungsmodus
§ 42 Spielberechtigung
§ 43 Schiedsrichter
§ 44 Überwachung und Durchführung
§ 45 Teilnahme ausländischer Mannschaften

X. Spielabrechnung

- § 46 Spielabrechnung

XI. Schlussbestimmungen

- § 47 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Alle Fußball- und Futsalspiele der DGSV-Sparte Fußball und der angeschlossenen Landesfußballsparten sowie Vereine werden gemäß der Spielordnung der DGSV-Sparte Fußball durchgeführt.

Wenn der Landesgehörlosensportverband keinen Landessportwart oder gleichwertiges hat, kann er auch als Landesgehörlosensportverband bezeichnet werden.

Ist in der Spielordnung keine eindeutige Erklärung vorhanden, gelten in dieser Reihenfolge die Bestimmungen vom

1. DFB,
2. EDSO,
3. UEFA,
4. ICSD,
5. FIFA.

Für den Jugendfußball sind zusätzlich die Vorschriften der Jugendordnung der DGSV-Sparte Fußball zu beachten.

§ 2 Spielbetrieb

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft der Vereine in einem Landesgehörlosensportverband und in der DGSV-Sparte Fußball. Der Spielbetrieb im Fußball und Futsal gliedert sich in
 - Meisterschaftsspiele,
 - Pokalspiele,
 - Auswahlspiele,
 - Freundschaftsspiele
 - und Turnierspiele.
- b) Die Meisterschafts-, Pokal- und Auswahlspiele werden von der DGSV-Sparte Fußball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern und den Landesfußballwarten bzw. den Landesgehörlosensportverbänden.
- c) Eine Genehmigung der DGSV-Sparte Fußball ist erforderlich bei
 - Spiele mit ausländischen Mannschaften
 - Freundschaftsspiele im Ausland
 - Turnierspiele im In- und Ausland

Die Genehmigungsanträge müssen vollständig ausgefüllt und an den zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart zwecks Überprüfung gesendet werden. Der zuständige Technische Leiter bzw. Landesfußballwart sendet dann die Unterlagen an den Verbandsfußballwart, der dann entscheidet, ob die Veranstaltung genehmigt wird oder nicht.

- d) Bei allen Spielen besteht Spielberechtigung in der Online-Vereinsdatenbank, wobei die Vereine für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich sind. Das bedeutet: die Vereine müssen alle Neueinträge bzw. Änderungen selbst auf ihre Richtigkeit prüfen und falls notwendig, Änderungen beantragen.

§ 3 Spieltechnische Gliederung

- a) Die DGSV-Sparte Fußball gliedert sich spieltechnisch in:
- Region Nordost: Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
 - Region Südwest: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
 - Bundesland: Nordrhein-Westfalen
 - Bundesland: Bayern
- b) Die DGSV-Sparte Fußball ist durch den Verbandsfußballwart und den Technischen Leitern unter vorheriger Anhörung der jeweiligen Landesfußballwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Region, eine Landesfußballsparte oder einen Verein von dem bisherigen Bereich in einen anderen Bereich einzugliedern.
- c) Ein Verein kann von der bisherigen Region bzw. Bundesland in einer anderen Region bzw. Bundesland eingegliedert werden. Dieser Verein muss dafür für jede Saison die Genehmigung des zuständigen Technischen Leiters bzw. Landesfußballwartes einholen und den Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart der anderen, künftigen Region bzw. Bundesland vorgelegt werden. Die DGSV-Sparte Fußball ist gleichzeitig zu informieren.

§ 4 Spieltechnische Leitung

- a) Die Einteilung und Ansetzung der Spiele erfolgt durch den für diesen Bereich zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart.
- b) Die für die Durchführung der Spiele Verantwortlichen haben bei der Ausschreibung der Spiele auf die aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.
- c) Die Terminliste zu allen angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens 2 Monate vor dem ersten Spiel bekannt gegeben werden.
- d) Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfußballwarten sowie Technischen Leitern und vom Verbandsfußballwart vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

§ 5 Futsal

Futsal wird offiziell von der Sparte Fußball im DGSV anerkannt. Alle Spiele in der Halle werden von der Sparte Fußball und der angeschlossenen Landesfußballsparten sowie Vereinen grundsätzlich nach den offiziellen Futsal-Spielregeln der FIFA durchgeführt.

§ 6 Hörhilfen

- a) Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGSV und ICSD während und im Spiel nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele gleich welcher Art. Spieler, die ein Hörgerät oder eine Hörhilfe tragen, werden vom Schiedsrichter mit einer Roten Karte des Feldes verwiesen. Zuwiderhandlungen werden wie bei der Teilnahme am Spiel mit Hörgerät oder Hörhilfe gemäß Spielordnung und Strafordnung geahndet.
- b) Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielbericht einzutragen.
- c) Feststellungen des Verstoßes der Zuwiderhandlung, welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

§ 7 Spielerpass und Spielberechtigung

- a) Die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen (mit einem Hörverlust von mindestens 55 dB gemäß den Bestimmungen des DGSV und ICSD) durch die Passstelle **der DGSV-Sparte Fußball** ausgestellt bekommen, wobei alle Angaben durch den jeweiligen Verein bereitgestellt und nach Erstellung geprüft werden müssen. Sollte diese Prüfung nicht erfolgen, werden Maßnahmen gemäß der Strafordnung getroffen. **Die** Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist das Vorliegen eines von der DGSV-Geschäftsstelle ausgestellten DGSV-ID Nummer in der Online-Vereinsdatenbank.
- b) Die Erteilung der Spielberechtigung für Herren, Frauen, Jugendliche und Senioren erfolgt ausschließlich durch die Passstelle der **DGSV-Sparte Fußball** unter Anrechnung einer ihr zustehenden Bearbeitungszeit von 15 Tagen. Eilige Anforderungen sind zwecklos und werden nicht berücksichtigt. Ebenso werden Anforderungen weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung nicht bearbeitet. Es ist die Aufgabe der Vereine, rechtzeitig die Anträge zu stellen.
- c) Unter Beifügung eines Audiogrammes und der Erklärungen (Datennutzung / Satzung) müssen die Vereine in die Online-Vereinsdatenbank eintragen mit Lichtbild, Namensangaben sowie Unterschrift des Spielers. Für Nicht-EU-Ausländer und/oder Asylanten ist eine **gültige** Aufenthaltsgenehmigung in Kopie beizufügen. Bei Antrag auf Spielberechtigung **muss der** Freigabeantrag **gefertigt werden**. Der Freigabeantrag ist direkt per E-Mail an die Passstelle der **DGSV-Sparte Fußball** zu senden.

- d) Die Spielberechtigung wird nach der in der Online-Vereinsdatenbank angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft erteilt. Ist in der Online-Vereinsdatenbank kein Geschlecht angegeben, sondern die Angabe „divers“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauenmannschaft oder für die Herrenmannschaft erteilt werden soll.
- e) Bei einem Vereinswechsel einer Spielerin oder eines Spielers ist die Spielberechtigung neu zu beantragen. Der Freigabeantrag ist direkt per E-Mail an die Passstelle der DGSV-Sparte Fußball zu senden.
- f) Die Vereine sind verpflichtet, jede Änderung (z.B. Namensänderung durch Heirat, Nationalität, Vereinsnamen) in der Online-Vereinsdatenbank und bei der Passstelle zu melden. Eine Kopie der Beglaubigung sind mit einzusenden. Eigenmächtige Änderungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
- g) Die Vereine sind verpflichtet, Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigung oder einer Fiktionsbescheinigung rechtzeitig in der Online-Vereinsdatenbank einzutragen. Bei fehlender Eintragung in der Online-Vereinsdatenbank oder bei Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung wird die Spielberechtigung automatisch aufgehoben. Siehe Spielverlusterklärung in der Spielordnung und Einspruch gegen die Spielwertung in der Rechts- und Strafordnung.
- h) Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis o.ä.) ausweisen. Dieser Vorfall muss auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Vergesslichkeit erhält der Verein gemäß der Strafordnung eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Spielerpässe.
- i) Hörende Spieler dürfen bei keinem Spiel der Gehörlosen innerhalb des DGSV und des ICSD eingesetzt werden. Die Satzungen des ICSD sind bindend für den DGSV.
- j) Ausländische Spieler dürfen in unbegrenzter Anzahl eingesetzt werden.
- k) Anträge aller Art werden ausschließlich in Form einer PDF-Datei bearbeitet. Andere Dateiformate sowie abfotografierte Dokumente (z. B. per Handy) sind nicht zulässig. Pro PDF-Datei darf nur ein Antrag enthalten sein und ist per E-Mail einzureichen.

§ 8 Spielgenehmigung für Jugendliche und Frauen

- a) Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- und Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen gelten die Jugendlichen als nicht spielberechtigt. Die Vereine tragen dann die spieltechnischen Folgen und werden bestraft.
- b) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herren- und Frauenmannschaften ihres Vereins uneingeschränkt spielberechtigt.

- c) Ein jugendlicher Spieler unter 18 Jahren kann mit einer Ausnahmegenehmigung bei einer Herrenmannschaft mitwirken, wenn der Spieler am Ende des Kalenderjahres das **16. Lebensjahr** vollendet hat. Eine jugendliche Spielerin unter 18 Jahren kann mit einer Ausnahmegenehmigung bei einer Frauenmannschaft mitwirken, wenn die Spielerin am Ende des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Genehmigung ist bei der Passstelle zu beantragen. Erforderlich sind:
- ausgefülltes Formular „Antrag zur vorzeitigen Freigabe für Herren- und Frauenmannschaften“, unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied
 - schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes (**Hausarzt, Facharzt für Sportmedizin, Orthopäde oder Kardiologe**).
- d) Die Spielberechtigung für Jugendmannschaften bleibt daneben bestehen.
- e) In allen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspielen auf Großfeld und 7er-Kleinfeld, sofern keine Meisterschaft für Frauen auf Großfeld und 7er-Kleinfeld ausgetragen wird, dürfen in einem Spiel der Herrenmannschaft bis zu 2 Spielerinnen ab 18 Jahren gleichzeitig auf dem Spielfeld eingesetzt werden. Bei den Herren sind Frauen spielberechtigt, wobei die Spielberechtigung für die Frauen mit dem Datum der Erteilung der Spielberechtigung für die Herren beginnt. Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt davon unberührt.

§ 9 Sondergenehmigung und Leihspieler

- a) Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart / **von der Verwaltungsstelle** erteilt werden. Die Antragsstellung sollte spätestens 14 Tagen vor dem Spieltermin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
- b) Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspielerin und Leihspieler) kann **vom Verbandsfußballwart / von der Verwaltungsstelle** die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann. Beide Vereine müssen der Sparte Fußball im DGSV angeschlossen sein; außerdem muss der Leihspieler im Besitz **einer** gültigen **Spielberechtigung** sein.
- c) Grundsätzlich sind höchstens 2 Leihspielerinnen und Leihspielern pro Verein für den teilnehmenden Verein zugelassen und dürfen nur bei Freundschafts- und Turnierspielen im In- und Ausland eingesetzt werden.
- d) **Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften der Herren, Frauen und Jugend sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei Jugend gilt die Ausnahme, siehe Gastspieler (Zweitspielrecht) in der Jugendordnung.**
- e) Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften der Senioren sind zulässig. Grundsätzlich ist nur 1 Leihspieler für den teilnehmenden Verein zugelassen.

§ 10 Spielgemeinschaft

- a) Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes gebildet werden. Das Formular „Antrag auf Genehmigung von Spielgemeinschaft“ ist einzuholen und ausgefüllt bei der zuständigen Technischen Leiterin bzw. den Technischen Leiter zu stellen.
- b) Bei Spielgemeinschaften haftet der erstgenannte Verein für alle Verstöße. Ausgenommen sind Spieler, die des Feldes verwiesen wurden.

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 11 Vereinswechsel und Wartezeit

- a) Wechselt ein Spieler den Verein, muss er seinem bisherigen Verein die Abmeldung bzw. den Austritt schriftlich mitteilen. Der bisherige Verein muss nach der Bestätigung den abgemeldeten Spieler aus dem Vereinsdatenbank entfernen.
- b) Bei einem Vereinswechsel unterliegt jeder Spieler grundsätzlich einer Wartezeit. Die Spielerlaubnis für den neuen Verein kann erst nach Ablauf dieser Wartezeit erteilt werden.
- c) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Freigabeantrags per E-Mail vom neuen Verein an den alten Verein bzw. mit dem Eingang bei der Passstelle der Sparte Fußball. Der Freigabevermerk auf dem Freigabeantrag ist hierbei nicht entscheidend.
- d) Die Wartezeit beträgt:
 - I. 4 Monate für Männermannschaften
 - II. 1 Monat für Frauen-, Jugend- und Seniorenmannschaften
- e) Innerhalb eines Spieljahres kann ein Spieler / eine Spielerin höchstens einmal den Verein wechseln.
- f) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dürfen Spielerinnen und Spieler innerhalb einer Spielsaison im jeweiligen Spielbetrieb nur für einen Verein an Wettbewerben teilnehmen.
- g) Die Wartezeit gilt ausschließlich für Meisterschafts-, Pokal- und Turnierspiele.
- h) Auswahl- und Freundschaftsspiele sind von der Wartezeit ausgenommen.
- i) Wartefristen hemmen Spielstrafen.

§ 12 Wegfall der Wartezeit

- a) Die Wartezeit entfällt,
 - wenn ein Spieler während der Dauer einer Wartezeit zu seinem Verein zurückkehrt, ohne für den neuen Verein gespielt zu haben.
 - wenn die aktive Betätigung an den Spielen (außer Freundschaftsspiele) über ein Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. Eine schriftliche Bestätigung des bisherigen Vereins muss gleichzeitig mit dem Freigabeantrag eingereicht werden. Sollte der bisherige Verein die schriftliche Bestätigung nicht vorlegen, kann die Passstelle nach Rücksprache mit Controlling selbst die Spielberichte nachprüfen.
 - wenn sich der bisherige Verein oder nur die jeweilige Abteilung der Herren-, Frauen-, Jugend- und Senioren-Mannschaft aufgelöst hat.

- b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01. Juli bis 15. August, ist der Spieler nach Ablauf der Bearbeitungszeit von 15 Tagen für den neuen Verein spielberechtigt, sofern er sich bei seinem bisherigen Verein fristgerecht bis zum 30. Juni abgemeldet bzw. gekündigt hat. Anträge, die vor dem 01. Juli oder nach dem 15. August eingereicht werden, unterliegen der regulären Wartezeit.
- c) Erfolgt der Vereinswechsel von einem internationalen Verein nach Deutschland, so ist der Spieler nach der Bearbeitungszeit von 15 Tagen für den neuen Verein spielberechtigt, wenn innerhalb der letzten 4 Monate keine Spielberechtigung für einen anderen deutschen Verein bestand. Andernfalls gilt eine Wartezeit von 4 Monaten.

§ 13 Freigabeverweigerung bei nationalem Vereinswechsel

- a) Ein Verein kann die Freigabe verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen von höchstens 1 Jahr oder mit Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist. Rückständige Forderungen sind Beiträge vom letzten Jahr (1 Jahr) und die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Austritt des laufenden Jahres, welche nach den Vereinssatzungen zu entrichten sind. Vereinseigentum muss genau definiert sein (Beleg des Vereins mit Unterschrift des Spielers, dass der Spieler Vereinseigentum erhalten hat); bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- b) Bei Freigabeverweigerung muss der Verein dem abgemeldeten oder ausgetretenen Spieler oder neuen Verein innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abmeldung oder Austritt die Gründe der Verweigerung schriftlich mitteilen und die Forderungen in Kopien nachweisen.
- c) Bekommt der abgemeldete oder ausgetretene Spieler oder der neue Verein in der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Mitteilung, so hat der neue Verein den Vorfall der Passstelle zu melden unter Beilegung von Kopien
- der Abmeldung oder Austritt
 - des Einschreibebeleges oder E-Mail-Nachweises
 - der Beitragszahlung an den letzten Verein
 - Beitrittsbescheinigung des neuen Vereines
 - und Rückgabe von Vereinseigentum, falls vorhanden.
- d) Von der Passstelle erhält der Verein, welcher die Freigabe verweigert, letztmalig die Aufforderung, ihr innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Gründe der Freigabeverweigerung mitzuteilen.
- e) Erhält die Passstelle innerhalb der gesetzten Frist von 10 Tagen von dem Verein keine Mitteilung, so annulliert sie ohne Prüfung der sachlichen Gründe die Freigabeverweigerung und setzt den Wartezeitpunkt wegen Vereinswechsel auf den Tag der Abmeldung oder Austritt durch den Spieler an seinem bisherigen Verein fest. Die nach der gesetzten Frist eingegangene Mitteilung durch den bisherigen Verein wird nicht mehr berücksichtigt.
- f) Jede Pass- und Freigabeverweigerung, die absichtlich oder grundlos erfolgt, kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

- g) Bei berechtigter Freigabeverweigerung entscheidet das Sportgericht über Spielberechtigung und Wartezeit. Sondergenehmigung kann in Ausnahmefällen nur der Verbandsfußballwart erteilen.

§ 14 Internationaler Vereinswechsel

- a) Eine ausländische Spielerin und ein ausländischer Spieler aus einem Verein im Ausland darf nur für einen Verein der Sparte Fußball spielen, wenn
- der ausländische Spitzenverband und der ausländische Verein seine schriftliche Genehmigung erteilt und
 - der Spieler eine schriftliche Erklärung unterschrieben hat, dass er nicht gleichzeitig für 2 Vereine im In- und Ausland spielen wird.
- b) Erteilt der ausländische Spitzenverband die Freigabe nicht innerhalb von 30 Tagen oder erfolgt keine Reaktion des ausländischen Spitzenverbandes, ist die Passstelle verpflichtet, dies dem Verbandsfußballwart mitzuteilen. Der Verbandsfußballwart setzt sich mit dem EDSO-Vertreter oder dem anderen ausländischen Spitzenverband in Verbindung, sofern das Präsidium der DGSV diese Kommunikation zulässt. Auf diese Weise können Informationen über eventuelle Freigabeverweigerungen eingeholt werden. Danach wird entschieden, ob der internationale Vereinswechsel genehmigt wird.
- c) Will eine Spielerin oder ein Spieler eines Vereins der Sparte Fußball zu einem Verein im Ausland wechseln, müssen alle Freigaben der Sparte Fußball, des deutschen Vereins sowie des ausländischen Spitzenverbandes und des ausländischen Vereins wie unter a) vorliegen.
- d) Die Freigabe für eine Spielerin oder einen Spieler, die/der zu einem Verein im Ausland wechseln möchte, kann durch den Verbandsfußballwart erst erteilt werden, nachdem der Spielerpass bei der Passstelle der DGSV-Sparte Fußball abgegeben wurde.
- e) Der Verein ist verpflichtet, alle Spieler des Vereins darauf hinzuweisen, dass kein Spieler gleichzeitig für zwei oder mehrere Vereine im In- oder Ausland spielberechtigt sein darf. Spieler, die dennoch für andere Vereine spielberechtigt sind, gelten automatisch als nicht spielberechtigt für den deutschen Verein. Der Verein und seine Spieler werden dann wegen Zuwiderhandlung durch das Sportgericht bestraft.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 15 Spieljahr

Das Spieljahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem das Spieljahr beginnt.

§ 16 Spielverbot

- a) Der Verbandsfußballwart, der Technische Leiter und die Landesfußballwarte sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen ein allgemeines oder ein begrenztes Spielverbot für einen Verein oder eine Person zu verhängen.
- b) Das Spielverbot muss rechtzeitig allen Vereinen bekannt gegeben werden, damit der Verein oder die Person, die das Spielverbot erhalten hat, die Veranstaltung nicht besuchen kann.
- c) Ein Verstoß gegen das Spielverbot hat die Androhung von Konsequenzen zur Folge.

§ 17 Pflichten der Vereine

- a) Der Platzverein muss dem Gastverein spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltag den Austragungsort und die Anstoßzeit schriftlich per E-Mail mitteilen. Der zuständige Technische Leiter bzw. Landesfußballwart muss in Kopie gesetzt werden zur Kenntnisnahme. Bei Schwierigkeiten um den Austragungsort muss die Mitteilung per E-Mail spätestens 5 Tage vor dem Spieltag erfolgen. Der Platzverein muss aber vorher den Gastverein über die Umstände der späteren Angaben per E-Mail informieren, wenn er die 14-Tages-Frist nicht einhalten kann.
- b) Der Gastverein muss spätestens 7 Tage vor dem Spieltag auf die Einladung des Platzvereins per E-Mail antworten, um seine Teilnahme zu bestätigen und anzugeben, mit welchen Trikotfarben er antritt.
- c) Der Platzverein hat für einen ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes Sorge zu tragen und zu Beginn des Spiels zwei wettspielfähige Bälle sowie drei Schiedsrichterassistentenfahnen bereit zu halten. Dem Gastverein und dem Schiedsrichter ist ausreichende Umkleidemöglichkeit und Waschgelegenheit zu bieten.
- d) Nach Möglichkeit sollen Sanitäter angefordert werden oder die Vereine selbst einen Verbandskasten zur Verfügung haben.
- e) Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins und des Schiedsrichters zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen.

- f) Der Platzverein ist verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Verbandsorganes der Zutritt zu Fußballspielen verboten ist, bei Zuwiderhandlung vom Platz zu weisen.

§ 18 Spielkleidung

- a) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Dem Schiedsrichter und den -assistenten ist für ihre Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten.
- b) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Auswärts- oder die im Spielberichtsbogen zweitgenannte Mannschaft die Spielkleidung wechseln.
- c) Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz hat die zweitgesetzte Mannschaft bei Farbgleichheit die Pflicht, die Spielkleidung zu wechseln. Ersatzspielkleidung ist unbedingt mitzunehmen.
- d) Die Mannschaften haben Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- e) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung von Werbung muss spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin beim **Controlling** eingegangen sein. Hierzu sind die Werbe-Richtlinien **der DGSV-Sparte Fußball** nach dem letztgültigen Stand zu befolgen.
- f) Bei Abmeldung des Vereins aus der **DGSV**-Sparte Fußball wird die Genehmigung von Werbung vernichtet bzw. deren Datei gelöscht.

§ 19 Spielfeld

- a) Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-, Hybridrasen-, Kunstrasen- oder Hartplatzfläche haben. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt.
- b) Im Falle höherer Gewalt muss das Spiel auf einem Ausweichplatz (Kunstrasen, Hartplatz) ausgetragen werden, soweit es möglich ist.

§ 20 Spielberichtsbogen

- a) Der Platzverein oder der im Spielplan erstgenannte Verein hat vor jedem Spiel einen Spielberichtsbogen in einfacher Ausfertigung bereitzuhalten. Dieser Spielberichtsbogen muss ausgefüllt werden, wenn das Spiel stattfindet. **Beide Vereine können gegenseitig über die DGSV-Vereinsdatenbank zur Überprüfung angefordert werden. Bei Verzweiflung über die Richtigkeit kann der Verein nach dem Spiel per E-Mail an das Controlling zur Überprüfung gemeldet werden.**

- b) Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist das im Spielbericht zu vermerken.
- c) Im Spielberichtsbogen muss mindestens ein Teamoffizieller eingetragen sein. Ein Spielertrainer ist zulässig, wenn er sowohl als Spieler als auch als Teamoffizieller im Spielberichtsbogen eingetragen ist.
- d) Nach der Eintragung der Auswechselspieler und Tore haben beide Teamoffizielle beim Schiedsrichter zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung erkennen beide Vereine die Richtigkeit der Eintragung an.
- e) Sobald der Spielberichtsbogen nach dem Spiel vom Schiedsrichter fertig ausgefüllt ist, muss der Platzverein oder der im Spielbericht erstgenannte Verein dafür sorgen, dass der Spielberichtsbogen sauber und komplett mit Vorder- und Rückseite gescannt wird (z.B. mit einer Handy-App wie Adobe Scan). Einfaches Abfotografieren ist unzulässig. Der gescannte Spielberichtsbogen ist innerhalb von 24 Stunden als PDF-Datei per E-Mail an das Controlling sowie an die zuständige Technische Leitung zu senden.
- f) Wenn das Spiel nicht stattgefunden hat, ist folgendes zu beachten:
- Wenn die gegnerische Mannschaft nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zum Spiel antritt, ohne das Spiel vorher abgesagt zu haben, ist es die Pflicht der anwesenden Mannschaft, den Spielberichtsbogen auszufüllen. Der anwesende Schiedsrichter muss diesen Vorgang vermerken und bestätigen.
 - Wenn aber die gegnerische Mannschaft rechtzeitig das Spiel absagt und der zugewiesene Schiedsrichter sowie die verantwortlichen Technischen Leiter bzw. Landesfachwart rechtzeitig über die Absage informiert wurden, ist das Ausfüllen des Spielberichts Bogens vor Ort nicht erforderlich.
 - Wenn das Spiel vor Ort aufgrund von Unspielbarkeit des Platzes oder schlechter Witterungsbedingungen ausfällt, müssen beide anwesende Mannschaften den Spielberichtsbogen ausfüllen, und der anwesende Schiedsrichter muss dies ebenfalls bestätigen.
 - Wenn der Heimverein das Spiel wegen Unspielbarkeit oder schlechter Witterungsbedingungen bereits rechtzeitig absagt und den Gegner, den Schiedsrichter und den zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfachwart rechtzeitig informiert, dann ist das Ausfüllen des Spielberichts Bogens vor Ort nicht erforderlich.
- g) Im Falle eines Spielabbruchs muss der Spielberichtsbogen in jedem Fall vollständig ausgefüllt werden. Dies bedeutet, dass, unabhängig von den Umständen, die zum Abbruch geführt haben, alle relevanten Informationen auf dem Spielberichtsbogen dokumentiert werden müssen. Darüber hinaus muss der Schiedsrichter einen Sonderbericht erfassen, in dem er die Gründe für den Spielabbruch detailliert festhält. Dieser Bericht soll die Umstände und Ereignisse rund um den Abbruch des Spiels erklären und dient der weiteren Aufklärung und Dokumentation.
- h) Unterlässt der Platzverein oder der im Spielbericht / Spielplan erstgenannte Verein das Vorhaben, dann kann er gemäß Strafordnung bestraft werden. Bei Spielgemeinschaften ist der in dem Namen der Spielgemeinschaft erstgenannte Verein verantwortlich.

§ 21 Schiedsrichter

- a) Es gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Sind dort keine Regelungen vorhanden, finden die Bestimmungen des DFB sowie der jeweiligen Landesfußballverbände Anwendung.
- b) Der Schiedsrichter soll neben seiner Pfeife eine Schiedsrichterfahne als optisches Hilfsmittel nutzen.
- c) Laut SRO § 6 ist der Schiedsrichterausschuss das oberste Organ für den Schiedsrichterbereich in der DGSV-Sparte Fußball und somit grundsätzlich für die Schiedsrichtereinteilung zuständig. Übernimmt die Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichtereinteilung nicht, ist der Platzverein verpflichtet, spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich einen Verbandsschiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann seines Landesfußballverbandes anzufordern. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
- d) In begründeten Fällen (z. B. bei einem wichtigen Entscheidungsspiel) kann der zuständige Technische Leiter bzw. Landesfußballwart spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin anordnen, dass die Schiedsrichterausschuss oder der Schiedsrichterobmann ein Schiedsrichtergespann (1 Schiedsrichter und 2 Schiedsrichterassistenten) ansetzt. Die zusätzlichen Kosten für die beiden Schiedsrichterassistenten tragen der Platzverein und der Gastverein je zur Hälfte.
- e) Sofern vom zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart nichts anderes angeordnet wird, sollen der Platzverein und der Gastverein zu allen Spielen jeglicher Art jeweils einen Sportkameraden als Schiedsrichterassistenten zur Unterstützung des Schiedsrichters zur Verfügung stellen.
- f) Es ist nicht erlaubt, wiederholt einen dem Platzverein bekannten Schiedsrichter anzufordern. Allein der Schiedsrichterausschuss bzw. der zuständige Schiedsrichterobmann sind dafür zuständig, den Schiedsrichter sowie die Schiedsrichterassistenten für ein Spiel zu bestimmen.
- g) Kommt zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel bis zum Spielbeginn der angeforderte Schiedsrichter nicht, dann hat sich der Platzverein um einen anderen anerkannten, neutralen Verbands-Ersatzschiedsrichter zu bemühen, der von keinem Verein abgelehnt werden kann. Hat sich ein Verbands-Ersatzschiedsrichter zur Verfügung gestellt, dann ist ein Spiel grundsätzlich als Meisterschafts- bzw. Pokalspiel durchzuführen.
- h) Lässt sich kein anerkannter, neutraler Ersatzschiedsrichter finden, dann können sich beide Mannschaften notfalls auf einen geeigneten Sportkameraden einigen. Beide Spielführer müssen jedoch vorher eine Vereinbarung treffen, das Spiel als Meisterschafts- bzw. Pokalspiel auszutragen. Die Vereinbarung muss vor dem Spiel in den Spielberichtsbogen eingetragen und von den beiden Spielführern unterschrieben werden. Kommt es wegen dem Sportkameraden von den beiden Seiten zu keiner Einigung, dann kann das Spiel nicht ausgetragen werden. Es ist dann vom zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart zu einem anderen Termin neu anzusetzen.

- i) Hat ein Spiel infolge Zuspätkommens des Schiedsrichters unter Leitung eines Verbands-Ersatzschiedsrichters bereits begonnen, so hat der angeforderte Schiedsrichter die Pflicht, sofort nach seinem Erscheinen die Leitung zu übernehmen und beide spielende Mannschaften müssen die Übernahme ohne Widerspruch hinnehmen. Der angeforderte Verbandsschiedsrichter übernimmt das Spiel nahtlos vom Verbands-Ersatzschiedsrichter; d.h. es geht mit der entsprechenden Spielzeit und dem laufenden Spielstand weiter. Alle bisher getroffenen Entscheidungen des Verbands-Ersatzschiedsrichters bleiben bestehen.
- j) Die Schiedsrichter mit gültiger DFB oder höherer Lizenz haben freien Eintritt bei allem pflichtigen Spielen.
- k) Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine (Großfeld, Kleinfeld oder Futsal) müssen mindestens einen aktiven, lizenzierten gehörlosen Schiedsrichter zur Verfügung stellen.
- l) Der Kostenersatz für den fehlenden gehörlosen Schiedsrichter ist entsprechend der Gebührenordnung zu leisten.

§ 22 Platzverweis

- a) Ein Spieler oder Teamoffizielle, der vom Schiedsrichter in einem Spiel, gleich welcher Art, mit der roten Karte des Feldes verwiesen wird (Feldverweis auf Dauer = FaD), ist bis zur Urteilsverkündung des Sportgerichtes der Sparte Fußball für alle Spiele (im gleichen Spielwettbewerb z.B. Großfeld), automatisch gesperrt.
- b) Spieler oder Teamoffizielle, die eine gelb/rote Karte im laufenden Spiel bekommen haben, sind für das nächste Spiel (im gleichen Spielwettbewerb z.B. Großfeld) automatisch gesperrt. Für das übernächste Spiel sind sie wieder spielberechtigt.
- c) Der Schiedsrichter hat den hinausgestellten Spieler oder Teamoffiziellen im Spielbericht zu vermerken und die Gründe der Hinausstellung anzugeben.
- d) Spielersperren können nur durch ordnungsgemäß durchgeführte Meisterschafts-, Pokal- und Turnierspiele (im gleichen Spielwettbewerb z.B. Großfeld) im Inland abgebaut werden, nicht durch Freundschafts- und Auswahlspiele.

§ 23 Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantreten

- a) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.
- b) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - starke Dunkelheit,
 - Unbespielbarkeit des Platzes,

- tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder dessen Assistent,
 - Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - Nichtbefolgung eines Feldverweises auf Zeit und Dauer durch einen Spieler,
 - bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - das Verlangen einer Mannschaft.
 - grobe Unsportlichkeit einer Mannschaft
- c) Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.
- d) Erfolgt der Spielabbruch/Spielausfall aus Gründen, die beiden Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel von den hierfür zuständigen Verantwortlichen grundsätzlich neu anzusetzen. Aus terminlichen Gründen kann der zuständige Verantwortliche die Neuansetzung des Spiels ablehnen.
- e) Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht rechtzeitig an mit mindestens 11 Spielern, so hat er andere Verein die Pflicht, zusammen mit dem Schiedsrichter, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Frist ist der anwesende Verein berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Dies muss dann vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden, wobei der Schiedsrichter und der Spielführer der anwesenden Mannschaft unterschreiben müssen. Fällt ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft aus, so hat unter erhöhter Beweispflicht der nicht angetretene Verein die Gründe des Nichtantretens dem zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und Controlling innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen. Über die Anerkennung der Beweise entscheidet das zuständige Sportgericht. Bei Spielausfall sind die Gründe und Beweise zuerst dem zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter und Controlling mitzuteilen innerhalb der Frist von 5 Tagen. Über die Anerkennung und Neuansetzung des ausgefallenen Spiels entscheidet der Landesfußballwart bzw. Technische Leiter. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.
- f) Ein Nichtantreten/Spielausfall eines Vereines hebt eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend für die Verringerung der Sperre ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben.
- g) Der nicht angetretene Verein ist verpflichtet, die dem angetretenen Verein entstandenen Unkosten - insbesondere Schiedsrichter- und Platzkosten – zu entrichten, falls er nicht zum vorgesehenen Meisterschafts- oder Pokalspiel angetreten ist. Die Unkosten sind anhand aussagekräftiger Belege nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 24 Spielverlusterklärung

- a) Setzt ein Verein nicht spielberechtigte, vorgesperrte, disqualifizierte, ausgeschlossene oder wiedereingewechselte Spieler ein.
- b) Setzt ein Verein Spieler mit abgelaufener oder ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung ein.
- c) Bricht ein Verein absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab.

- d) Verschuldet ein Verein einen Spielabbruch, so ist das Spiel mit 0:2 (bei Futsal 0:5) Toren und 0 Punkten als verloren zu werten. Hat der Spielgegner zum Zeitpunkt des Abbruches ein für ihn besseres Ergebnis erzielt, so ist das Ergebnis an den erzielten Toren zu werten. Ein Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet, wenn beide den Spielabbruch verschuldet haben.
- e) Lässt ein Verein Jugendspieler ohne Herrenspielgenehmigung oder sonst unzulässig in der Herrenmannschaft spielen. Gleiches gilt für eine Jugendspielerin ohne Frauenspielgenehmigung in der Frauenmannschaft.
- f) Tritt ein Verein absichtlich, fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit mindestens 7 Spielern an oder verzichtet er ohne Genehmigung auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 (bei Futsal 0:5) Toren und 0 Punkten als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.
- g) Treten beide Mannschaften nicht an, gilt das Spiel für beide als verloren mit 0:2 (bei Futsal 0:5) Toren und 0 Punkten. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß den Strafbestimmungen.
- h) Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie zeitweise vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird.

§ 25 Verkehrsmittel

- a) Zur Anreise zum Spielort sollen grundsätzlich nur öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Omnibus) benutzt werden. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.
- b) Private Verkehrsmittel (z.B. PKW, Motorrad) dürfen benutzt werden und sind so frühzeitig wie möglich anzutreten, damit ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

§ 26 Auswechselspieler

- a) Bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen 5 Spieler während der gesamten Spielzeit ausgetauscht werden.
- b) Die Auswechslung kann nur bei Spielunterbrechung und mit Einverständnis des Schiedsrichters erfolgen.
- c) Die Auswechselspieler müssen vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen korrekt und mit ihrer Trikotnummer eingetragen werden.
- d) Der ausgewechselte Spieler kann bei einem Meisterschafts- und Pokalspiel während des laufenden Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren.

- e) Ein auf Dauer vom Feld (rote Karte und gelb/rote Karte) verwiesener Spieler kann während des Spiels nicht mehr in seine Mannschaft zurückkehren. Er darf nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden, jedoch aber beim Futsal (siehe die Futsal-Regeln).
- f) Bei Freundschaftsspielen können nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung mehr als 5 Auswechselspieler eingesetzt werden. Beide Vereine müssen sich vor dem Spiel einigen und dies auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Schiedsrichter ist davon in Kenntnis zu setzen.
- g) Soweit bei Auswahl- und Turnierspielen in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, können mehr als 5 Auswechselspieler eingesetzt werden.
- h) Bei Futsal gelten andere Auswechselbestimmungen.
- i) Bei mehreren Meisterschaftsspielen, die in einen Tag ausgetragen werden, (z.B. 6er-Kleinfeld) können Auswechselspieler unbegrenzt eingesetzt werden.

§ 27 Senioren-Spiele

- a) Die Teilnahme an den Spielen der Ü32- und Ü40-Senioren ist freiwillig. Die Anmeldung der Vereine zur Meisterschaft ist verbindlich.
- b) Spiele zwischen den Vereinen der Senioren-Mannschaften können gegenseitig unter freier Vereinbarung ausgetragen werden.
- c) Spielberechtigt bei Ü32-Senioren-Meisterschaften sind Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ü32-Senioren-Meisterschaften auf Großfeld sind maximal 3 Spieler vom eigenen Verein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, für den teilnehmenden Verein spielberechtigt. Bei Ü32-Senioren-Meisterschaften auf Kleinfeld und Futsal sind maximal 2 Spieler vom eigenen Verein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, für den teilnehmenden Verein spielberechtigt.
- d) Spielberechtigt bei Ü40-Senioren-Meisterschaften sind Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ü40-Senioren-Meisterschaften ist maximal ein Spieler aus dem eigenen Verein, der das 39. Lebensjahr vollendet hat, für den teilnehmenden Verein spielberechtigt.

IV. Meisterschaftsspiele

§ 28 Meisterschaftsspiele

- a) Die Meisterschaftsspiele um die Deutsche Gehörlosen Meisterschaft werden jährlich ausgetragen.
- b) Die Meisterschaftsspiele werden **zunächst** in den Regionen bzw. Ländern **durchgeführt**, um die jeweiligen Regional- bzw. Landesmeister zu ermitteln.
- c) Der Spielbetrieb wird durch die DGSV-Sparte Fußball bzw. durch die Länder über den zuständigen Technischen Leiter bzw. die Landesfachwarte geregelt und an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten angepasst.
- d) Die Anzahl der Mannschaften aus den Landes- und Regionsmeisterschaften, die an der Endrunde zur Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaft teilnehmen, wird vom Technischen Leiter Herren in Abstimmung mit dem Verbandsfußballwart festgelegt, sofern die Termine feststehen. Die Endrundenspiele werden von der **DGSV-Sparte Fußball** rechtzeitig angesetzt und bekannt gegeben.
- e) Die **DGSV-Sparte Fußball** bestimmt durch den Technischen Leiter Herren in Absprache mit dem Verbandsfußballwart die Austragungsorte, den Spielmodus und die Spieltermine.
- f) Der Sieger der Endrunde erhält den **Wanderpokal** und die DGSV-Urkunde. Die im Spielberichtsbogen eingetragenen 18 Spieler (Fußball) bzw. 14 Spieler (Futsal) sowie 6 Teamoffizielle erhalten Goldmedaillen.
- g) Der Zweit- und Drittplatzierte erhalten jeweils eine DGSV-Urkunde. Die im Spielberichtsbogen eingetragenen 18 Spieler (Fußball) bzw. 14 Spieler (Futsal) sowie 6 Teamoffizielle erhalten Silber- bzw. Bronzemedailles.
- h) Beim Erhalt des Wanderpokals hat der Vereinsvertreter die Quittung „Übergabe des Wanderpokals“ zu unterzeichnen.
- i) Der Wanderpokal ist rechtzeitig in der folgenden Saison vor dem nächsten Finale zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird der Verein gemäß der Strafordnung bestraft.
- j) Die Vereine sind verpflichtet, auf dem Wanderpokal eine Gravur mit Vereinsnamen und Gewinnjahr anbringen zu lassen. Bei fehlender Gravur wird der Verein gemäß der Strafordnung bestraft.

§ 29 Ansetzung von Meisterschaftsspielen

- a) Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich an Samstagen angesetzt, an Frei-, Sonn- und Feiertagen nur mit Genehmigung des zuständigen Technischen Leiters bzw. Landesfußballwart. Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen ist zu beachten.

- b) Nachholspiele können auch an Frei-, Sonn- und Feiertagen angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmentermin kalender nicht als Spieltag ausgewiesen sind.
- c) Die Anstoßzeit soll zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr sein. Wenn die Anstoßzeit nicht innerhalb in diesem Zeitrahmen stattfinden kann, ist die Zustimmung des Gegners oder des zuständigen Technischen Leiters bzw. Landesfußballwart auf schriftlichem Wege einzuholen.
- d) In dringenden Fällen kann das Meisterschaftsspiel auch unter der Woche abends stattfinden, wenn keine andere Möglichkeit besteht.

§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele

- a) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je 1 Punkt gewertet. Der Verlierer erhält 0 Punkte.
- b) Meister auf Regional-/Landesebene ist die Mannschaft, die nach der Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- c) Sind nach den Gruppenspielen zwei Mannschaften punktgleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - Die Mannschaft, die zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren, bei Futsal 0:5) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen.
 - das Ergebnis oder Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - die Anzahl der erzielten Tore.

Ist auch die Anzahl aller erzielten Tore gleich, findet bei zwei Mannschaften ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz bzw. ein Elfmeterschießen statt. Ist es aus besonderen Gründen nicht möglich, erfolgt ein Losentscheid durch den zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart.

- d) Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist aus diesen zuerst eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen. Die Mannschaft, die zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren, bei Futsal 0:5) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen. Sind danach immer noch Teams punktgleich, so entscheidet die Tordifferenz aus dieser Sondertabelle. Ist diese gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore aus der Sondertabelle. Ist danach immer noch kein Unterschied feststellbar, so ist ein Rückgriff auf die Tabelle der Gruppenspiele heranzuziehen. Ist auch diese Tordifferenz gleich, so entscheiden die mehr erzielten Tore der Gruppenspiele. Erst wenn dann noch kein Unterschied feststellbar ist, erfolgt Losentscheid durch den zuständigen Technischen Leiter bzw. Landesfußballwart.
- e) Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde von den Meisterschaftsspielen insgesamt zurück, so sind die von diesem Verein oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle gesetzt.

- f) Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde von den Meisterschaftsspielen insgesamt zurück, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner mit 3 Punkten und 2:0 (5:0 bei Futsal) Toren als gewonnen gewertet.
- g) Die zurückgetretene Mannschaft wird vom zuständigen Sportgericht gemäß den entsprechenden Ordnungen und Bestimmungen bestraft.

§ 31 Spielabsage

- a) Ein Verein, der die Teilnahme an einem Spiel absagen will, hat die Pflicht, 6 Wochen vor dem Termin, die Genehmigung beim zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter unter Angabe von Gründen, denen eine besondere Bedeutung zukommen muss, zu beantragen. Von diesem Antrag ist eine Kopie an den Verbandsfußballwart zu senden.
- b) Eine ohne Genehmigung vom zuständigen Landesfußballwart bzw. Technischen Leiter durch den Verein selbst kurzfristig erteilte Absage ist nicht statthaft und hat ein Strafverfahren gegen den betreffenden Verein zur Folge.

§ 32 Terminänderung und Spielverlegung

- a) Terminänderungen und Spielverlegungen können grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern und den Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.
- b) Terminänderungen und Spielverlegungen können von den in Abs. a genannten Personen schriftlich genehmigt werden, wenn:
 - ein Verbandsinteresse (z.B. Auswahlmaßnahmen) vorliegt,
 - höhere Gewalt oder Sicherheitsrisiken gegeben sind, oder
 - ein Verein den Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist stellt.
- c) Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Spieltag schriftlich bei den zuständigen Stellen einzureichen. Liegt die schriftliche Zustimmung des Gegners vor, kann der Antrag auch weniger als 4 Wochen vorher gestellt werden. Es wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- d) Stellt ein Verein den Antrag auf Spielverlegung, muss er stichhaltige und nachvollziehbare Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigten. Die schriftliche Zustimmung des Gegners kann dem Antrag beigelegt werden und kann die Entscheidungsfindung erleichtern, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- e) Über den Antrag entscheidet der Verbandsfußballwart, die zuständige Technische Leitung oder der zuständige Landesfußballwart.

- f) Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach dem ursprünglich festgesetzten Termin auszutragen.
- g) Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein und der spielfreien Tage nach der Terminliste.
- h) Hat ein Verein, der an einer Deutschen Gehörlosen Meisterschaft der U21-Jugend (Großfeld, Futsal, Kleinfeld) teilnimmt, am gleichen Wochenende ein Meisterschafts- oder Pokalspiel auszutragen, ist der Verein berechtigt, dieses Spiel auf Antrag auf einen neuen Spieltermin zu verlegen.
- i) Begründungen für Terminänderungen oder Spielverlegungen, die sich auf Spielbetriebe außerhalb des DGSV (z. B. hörende oder sonstige externe Spielbetriebe) beziehen, sind grundsätzlich nicht zulässig und werden nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich Gründe, die aus dem internen DGSV-Spielbetrieb hervorgehen. Unabhängig davon wird den Vereinen empfohlen, bei Anträgen auf Terminänderungen oder Spielverlegungen die schriftliche Zustimmung des Gegners einzuholen und dem Antrag beizufügen, da dies die Entscheidungsfindung erleichtern kann. Die Teilnahme an externen Spielbetrieben liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Vereins. Der Verein hat im Vorfeld selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob eine parallele Teilnahme an mehreren Spielbetrieben möglich ist.

V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 33 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattgefunden hat, falls der zuständige Technische Leiter bzw. Landesfußballwart nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.

§ 34 Entscheidungsspiele

- a) Entscheidungsspiele müssen auf neutralen Plätzen ausgetragen werden, es sei denn, die Vereine einigen sich mit Zustimmung des zuständigen Technischen Leiters bzw. Landesfußballwart anderweitig.
- b) Der neutrale Platz soll möglichst zentral zwischen den beiden Vereinen liegen. Aus besonderen Gründen (z.B. Finale) kann der zuständige Technische Leiter den Austragungsort ohne Rücksicht auf die Entfernung von beiden Vereinen festlegen.
- c) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, gibt es eine Verlängerung von 2 x 15 (bei Futsal 2 x 5) Minuten.
- d) Ist nach der Verlängerung die Entscheidung nicht gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen (bei Futsal Sechsmeterschießen) nach den Regeln des DFB (bei Futsal FIFA) ermittelt.

VI. Pokalspiele

§ 35 Teilnahme und Durchführung

- a) Die DGSV-Sparte Fußball **sowie** die Landesverbände können Pokalwettbewerbe **im Bereich Fußball und Futsal** ausschreiben und hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Teilnahme an diesen Wettbewerben ist freiwillig.
- b) Für die Durchführung der Pokalspiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung, **soweit in dieser Ordnung oder in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist.**
- c) Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für Pokalwettbewerbe folgende Regelungen:
 - Die Spielpaarungen werden ausgelost.
 - Auf Regional- bzw. Landesebene hat der zuerst geloste Verein Heimrecht. Auf nationaler Ebene werden die Spiele **grundsätzlich** auf neutralen Plätzen ausgetragen, **sofern sich die beteiligten** Vereine mit Zustimmung des zuständigen Technischen Leiters bzw. des Landesfußballwerts auf eine andere Regelung **einigen**.
 - Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, erfolgt eine Verlängerung von 2 × 15 Minuten, bei Futsal von 2 × 5 Minuten. Ist auch danach kein Sieger festgestellt, wird dieser durch Elfmeterschießen **bzw. bei Futsal durch Sechsmeterschießen** **gemäß den jeweils geltenden Regelwerken (Fußball: DFB, Futsal: FIFA)** ermittelt.
- d) Die DGSV-Sparte Fußball und die Landesverbände sind berechtigt, die Durchführung der Pokalwettbewerbe durch besondere Bestimmungen abweichend zu regeln.
- e) Zusätzlich wird ein nationaler Futsal Cup für Frauen und Herren als Pokalwettbewerb ausgeschrieben. Der Futsal Cup wird einmal jährlich durchgeführt. Der vorgesehene Austragungszeitraum ist Juli oder August, ein Ausweichtermin ist zulässig. Für den Futsal Cup sind die Mannschaften qualifiziert, die bei der jeweiligen Deutschen Futsal-Meisterschaft die Plätze 1 bis 4 belegen. Die Spiele des Futsal Cups werden nach den offiziellen FIFA-Futsal-Regeln ausgetragen. Die Spielzeit beträgt 2 × 20 Minuten Netto.
- f) Der Sieger erhält den **Wanderpokal**.
- g) Beim Erhalt des Wanderpokals hat der Vereinsvertreter die Quittung „Übergabe des Wanderpokals“ zu unterzeichnen.
- h) Der Wanderpokal ist rechtzeitig in der folgenden Saison vor dem nächsten Finale zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird der Verein gemäß der Strafordnung bestraft.
- i) Die Vereine sind verpflichtet, auf dem Wanderpokal eine Gravur mit Vereinsnamen und Gewinnjahr anbringen zu lassen. Bei fehlender Gravur wird der Verein gemäß der Strafordnung bestraft.

VII. Auswahlspiele

§ 36 Länder- und Auswahlspiele

- a) Länderspiele und Auswahlspiele gegen ausländische Mannschaften sowie Bundesländer-Meisterschaften der Gehörlosen werden nur von der Sparte Fußball durchgeführt. Diesbezüglich ist die Sparte Fußball bzw. sind die Landesfußballwarte (bei Bundesländer-Meisterschaften) berechtigt, geeignete Spieler mit deutscher Staatsbürgerschaft aus den Vereinen einzuladen und anzufordern. Der Einsatz von Fußballspielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspiele, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft und Deaflympics) wird vom Verbandsfachwart nach Absprache mit den Trainern dem Leistungssportausschuss des DGSV vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für die endgültige Nominierung trifft der Leistungssportausschuss des DGSV.
- b) Zu den Länderspielen und Auswahlspielen dürfen nur Spieler, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, zugelassen werden.
- c) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Dies gilt auch für Spiele kombinierter Mannschaften aus mehreren Vereinen.
- d) Hat ein Verein, der einen oder mehrere Auswahlspieler abstellen muss, am gleichen Wochenende ein Meisterschafts- oder Pokalspiel auszutragen, so ist der Verein des eingeladenen Spielers berechtigt dieses Spiel auf Antrag auf einen neuen Spieltermin zu verlegen.

§ 37 Pflichten der Spieler und Vereine

- a) Die Vereine sind verpflichtet, die Spieler für die DGSV- und Landes-Auswahlspiele und deren Vorbereitung zu stellen. Desgleichen sind die Spieler verpflichtet, der an sie ergangenen Einladung zu Auswahlspielen Folge zu leisten.
- b) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich an die Spieler. Der Verein ist dabei in Kenntnis zu setzen.
- c) Absagen von eingeladenen Spielern sind durch den Verein oder vom Spieler selbst, mit Begründung der zuständigen spielleitenden Stelle, unverzüglich zu melden.
- d) Verweigert ein Spieler ohne ausreichenden Grund seine Mitwirkung bei einem Länder- oder Auswahlspiel, so ist er zu bestrafen. Desgleichen macht sich der Verein schuldig, der einen Spieler von der Teilnahme abhält.
- e) Bei Bundesländerspielen stellen die Vereine, die sich bei den Meisterschaften in einer Region oder in einem Bundesland angemeldet haben, ihre Spieler für die Auswahlmannschaft in dieser gleichen Region oder in diesem gleichen Bundesland ab.

VIII. Freundschaftsspiele

§ 38 Freundschaftsspiele

- a) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Meisterschafts- und Pokalspiele gestattet und kein Spielverbot ausgesprochen wurde.
- b) Unter den Begriff „Freundschaftsspiele“ fallen alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen Vereinen, die zur Sparte Fußball gehören, ausgetragen werden. Freundschaftsspiele gegen Vereine, die nicht zur Sparte Fußball gehören (z.B. hörende Vereine) sind auch möglich in eigener Verantwortung.
- c) Die Vereine sollten die Spielabmachung schriftlich festlegen und sie stehen unter dem Schutz der Sparte Fußball.
- d) Bei Nichteinhaltung einer Spielabmachung kann der betreffende Verein für die entstandenen Kosten seines Vertragspartners haftbar gemacht werden. Die Beweispflicht liegt beim klagenden Verein. Bei Freundschaftsspielen gegen Vereine, die nicht zur Sparte Fußball gehören (z.B. hörende Vereine) kann die Sparte Fußball nicht tätig werden.
- e) Die Sparte Fußball verfolgt nicht das Nichtantreten einer Mannschaft bei einem Freundschaftsspiel, das ohne schriftliche Vereinbarung ausgemacht wurde.

IX. Turnierspiele

§ 39 Veranstalter

Turnieren im Freien und in der Halle können von der Sparte Fußball, von den Landesverbänden und Vereinen, die zur Sparte Fußball gehören, veranstaltet werden.

§ 40 Genehmigungsverfahren

- a) Turniere, die von den Vereinen veranstaltet werden, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich auf einem Formblatt zuerst beim zuständigen Gehörlosen-Landes-Sportverband bzw. Landesfußballwart einzureichen. Nach dessen Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an den Verbandsfußballwart. Zur Beachtung: Die Genehmigungen müssen so rechtzeitig beim Landessportverband bzw. Landesfußballwart eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung dem Verbandsfußballwart vorliegen.
- b) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften, z.B. 1. und 2. Mannschaft, Seniorenmannschaften u.a. daran teil, dann müssen die Spieler zu der gemeldeten Mannschaft zusammenbleiben. Ein Aushelfen bzw. Verstärken zum eigenen Vorteil untereinander ist nicht zulässig.
- c) Fällt das Turnier aus einem bestimmten Grund (z.B. geringe Teilnahmemeldungen oder andere Gründe) aus, dann ist der Veranstalter verpflichtet, den Ausfall des Turniers den zuständigen Stellen, insbesondere der Passstelle, innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstermin zu melden.

§ 41 Austragungsmodus

- a) Alle Turniere unterliegen der Spielordnung der Sparte Fußball.
- b) Die Höchstspieldauer für alle Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften beträgt an einem Tag einschließlich etwaiger Verlängerungen 180 Minuten.
- c) Bei Zwei- oder mehrtägige Turniere gilt für jeden Turniertag jeweils ein Spieltag.

§ 42 Spielberechtigung

An Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die für ihren Verein spielberechtigt und nicht gesperrt sind. Spieler, die für einen anderen Verein freigegeben sind, können bei Turnieren nur mit Sondergenehmigung eingesetzt werden.

§ 43 Schiedsrichter

- a) Turnierspiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

- b) Die Schiedsrichter zu den Turnieren sind beim zuständigen Schiedsrichterbmann durch den Veranstalter bzw. die Turnierleitung rechtzeitig schriftlich anzufordern.

§ 44 Überwachung und Durchführung

- a) Die Überwachung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter.
- b) Über Vorkommnisse – ausgenommen alle Entscheidungen des Schiedsrichters – entscheidet die Turnierleitung. Die Turnierleitung soll aus mindestens drei Personen bestehen. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht.
- c) Proteste gegen die Wertung von Turnieren wegen des Spielablaufs sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern Einspruch eingelegt werden. Zuständig für die Entscheidung bei Vorkommnissen ist die Turnierleitung.
- d) Mannschaften, die während des Turniers einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme automatisch ausgeschlossen.
- e) Bei Turnieren sind Spieler oder Teamoffizielle, welche einen Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) erhalten haben, ist bis zur Urteilsverkündung des Sportgerichtes der Sparte Fußball für alle Spiele (im gleichen Spielwettbewerb z.B. Großfeld) automatisch gesperrt.
- f) Spieler oder Teamoffizielle, die im Laufe eines Turnierspiels eine Gelb/Rote Karte erhalten haben, sind für den Rest dieses Spiels und für das nächste Spiel (im gleichen Spielwettbewerb z.B. Großfeld) automatisch gesperrt. Im übernächsten Spiel sind sie wieder spielberechtigt.

§ 45 Teilnahme ausländischer Mannschaften

- a) Ausländische gehörlose Mannschaften dürfen mit vorheriger Genehmigung durch den Verbandsfußballwart an den Turnieren teilnehmen.
- b) Die Zahl der ausländischen gehörlosen Mannschaften darf 50 % der Gesamtteilnehmerzahl des Turniers nicht übersteigen.

X. Spielabrechnung

§ 46 Spielabrechnung

- a) Bei Meisterschafts- und Pokalspielen mit Heim- und Auswärtsspiel, verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- b) Bei Meisterschafts- und Pokalspielen auf neutralen Plätzen wird die Reineinnahme nach Abzug aller anfallenden Unkosten zwischen den Vereinen geteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag. Mitglieder der beteiligten Vereine haben den vollen Eintrittspreis zu zahlen. Für die Festlegung der Eintrittspreise sind beide teilnehmenden Vereine verantwortlich. Von den Zuschauereinnahmen sind pro Person 1,00 € an die Sparte Fußball abzuführen.
- c) Bei Wiederholungsspielen wird die Reineinnahme nach Abzug aller anfallenden Unkosten zwischen den Vereinen geteilt. In gleicher Weise tragen beide Vereine einen eventuellen Fehlbetrag.
- d) Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
- e) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

XI. Schlussbestimmungen

§ 47 Schlussbestimmungen

- a) Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen gesperrten Verein, der zur Sparte Fußball gehört, zu spielen.
- b) Jeder Verein, der keine Fußballabteilung bzw. Fußballmannschaft hat, darf kein Fußballspiel oder Turnier durchführen.
- c) In Ausnahmefällen kann der Verbandsfußballwart eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.
- d) Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.
- e) Der Verbandsfußballwart und das Fußball-Sportgericht können eine Vereinssperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen, seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt.
- f) Die in der Satzung des DGSV festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGSV sind von allen fußballsporttreibenden Gehörlosen Sportvereinen und deren Mitgliedern sowie auch von den Landes-Gehörlosen Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti Doping-Code des DGSV erfolgen Strafmaßnahmen des DGSV.

Die Spielordnung tritt am **01.07.2026** in Kraft.